

Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Münchhausen



Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I, S. 757), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des § 29 der Friedhofsordnung der Gemeinde Münchhausen vom 04.11.2003 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung am 09. Februar 2010 und am 13. Dezember 2011 für die Friedhöfe der Gemeinde Münchhausen folgende

Gebührenordnung

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Münchhausen vom 04. November 2003 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungswesengesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind u. a. der Ehegatte, Verwandte ersten und zweiten Grades, Adoptiveltern und –kinder.
Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Direktor oder Leiter des Krankenhauses, der Anstalt, des Heimes oder Lagers oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
 - b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
 - a) die Antragstellerin oder der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5
**Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle
und des Aufbahrungsraumes Friedhofskapelle**

- (1) Für die Benutzung der Friedhofskapellen werden folgende Gebühren erhoben:

Friedhofskapelle Niederasphe	(ohne Reinigungskosten)	65,-- Euro
Friedhofskapelle Simtshausen	(ohne Reinigungskosten)	25,-- Euro
Friedhofskapelle Oberasphe	(ohne Reinigungskosten)	65,-- Euro
Friedhofskapelle Wollmar	(ohne Reinigungskosten)	65,-- Euro
- (2) Auf Wunsch kann die Reinigung der Friedhofskapellen durch eine von der Friedhofsverwaltung bestimmte Person erfolgen. Die Gebühr beträgt 45,-- Euro.

§ 6
Bestattungsgebühren

Für Bestattungen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Reihengrabstätten
 - a. Erwachsene 800,-- Euro
 - b. Kinder bis einschl. sechs Jahre 400,-- Euro
2. Urnenreihengrabstätte
 - a. Erwachsene 600,-- Euro
 - b. Kinder bis einschl. sechs Jahre 300,-- Euro

- | | |
|--|--------------|
| 3. Wiesenreihengrabstätte | |
| a. Erwachsene | 800,-- Euro |
| b. Kinder bis einschl. sechs Jahre | 400,-- Euro |
| 4. Wiesenurnenreihengrabstätte | |
| a. Erwachsene | 600,-- Euro |
| b. Kinder bis einschl. sechs Jahre | 300,-- Euro |
| 5. Auf Wunsch kann die Aushebung und Schließung des Grabes durch eine von der Friedhofsverwaltung bestimmte Person erfolgen. Neben den Gebühren nach Abs. 1 bis 4 beträgt die Gebühr | |
| a. je Reihengrabstätte | 500,-- Euro |
| b. je Urnenreihengrabstätte | 175,-- Euro |
| c. je Wiesenreihengrabstätte | 500,-- Euro. |

§ 7 Umbettungsgebühren

Bei Umbettungen werden die tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.

§ 8 Gebühren für Grabräumung

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 23 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen sowie deren Entsorgung
- | | |
|---|----------|
| 1) bei Reihengrabstätten | 260,-- € |
| 2) bei mehrstelligen Wahlgrabstätten | 300,-- € |
| 3) bei Wiesenreihen- und Wiesenurnenreihengräbern | 100,-- € |
| 4) bei Urnengräbern | 150,-- € |
- b) Die Grabräumungsgebühren entstehen abweichend von § 3 Abs. 1 bei Überlassung der Grabstätte.
- (2) Für die Räumung einer Grabstätte, die vor dem 01.01.2012 aufgestellt wurde werden bei Durchführung der Arbeiten durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte folgende Gebühren erhoben:
- a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen sowie deren Entsorgung
- | | |
|---|----------|
| 1) bei Reihengrabstätten | 365,-- € |
| 2) bei mehrstelligen Wahlgrabstätten | 415,-- € |
| 3) bei Wiesenreihen- und Wiesenurnenreihengräbern | 130,-- € |
| 4) bei Urnengräbern | 210,-- € |
- b) Die Gebühren entstehen nach erfolgter Abräumung.

§ 9
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

35117 Münchhausen, 14. Dezember 2011

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Münchhausen

(Peter Funk)
Bürgermeister